

**AMT DER WIENER
LANDESREGIERUNG**

MD-Verfassungs- und
Rechtsmittelbüro

1082 Wien, Rathaus

4000-82312

Telefax: 4000-99-82310

e-mail: post@mdv.magwien.gv.at

MD-VfR - 2250/2000

Wien, 22. Jänner 2001

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessordnung und das Straf-
vollzugsgesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme

zu GZ 318.012/1-II.1/2000

An das

Bundesministerium für Justiz

Zu dem mit Schreiben vom 21. Dezember 2000 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes wird nach Anhörung des Unabhängigen Verwaltungssenates Wien wie folgt Stellung genommen:

Gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf werden seitens des Amtes der Wiener Landesregierung - soweit es die Thematik „Verlängerung der Probezeit“ betrifft - keine Einwände erhoben.

Bedenken bestehen jedoch, ob die zum Thema „Kampfhunde“ vorgeschlagene Regelung (Einführung einer Z 3 zu § 81 des Strafgesetzbuches - StGB) der hier in der Praxis bestehenden Problematik ausreichend gerecht wird.

Es sollte dabei nicht nur (wie ja vorgesehen) das Halten, Verwahren oder Führen, sondern auch ausdrücklich das Züchten und Abrichten eines Tieres - weil ja gerade in diesem Bereich die risikogeneigten bzw. abzulehnenden Verhaltensweisen gesetzt werden - in den Tatbestand der Rechtsnorm aufgenommen werden.

Weiters würde das Abstellen auf die Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 84 StGB (eine länger als 24 Tage dauernde Gesundheitsbeschädigung oder Berufsunfähigkeit!) die Anwendbarkeit einer solchen Bestimmung weitgehend entwerten. Auch die bisher im § 81 (unter Z 1 und 2) aufscheinenden Tatbestände stellen ja auf keinen derart hohen Gefährdungsgrad ab. Vielmehr genügt (etwa nach der Z 2) die Herbeiführung einer Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder die körperliche Sicherheit eines anderen.

Außerdem darf nicht übersehen werden, dass es im Zusammenhang mit dem Halten von Kampfhunden eher um eine Herbeiführung bzw. Aufrechterhaltung von Bedrohungssituationen geht, welche geeignet sind, bei anderen Personen (z. B. Nachbarschaft, Passanten auf der Straße, etc.) begründete Besorgnisse bzw. Angstzustände hervorzurufen. Da die Ursachen für diese Besorgnisse in der Regel in der Aggressivität des Tieres (bzw. seines Halters) gelegen sein werden, sollte daher gerade dieser Aspekt ausdrücklich in den Tatbestand der Norm aufgenommen werden.

Schließlich sollte dem im vorgeschlagenen Tatbestand aufscheinenden Erfordernis einer Verletzung einer Rechtsvorschrift oder eines behördlichen Auftrages (Grundsatz der Verwaltungsakzessorietät) nur eine beispielsweise Bedeutung („insbesondere“) zukommen, zumal auch andere gefahreneigete Verhaltensweisen denkbar sind.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Aspekte wird sohin seitens des Amtes der Wiener Landesregierung folgende Formulierung für die neue Z 3 des § 81 StGB vorgeschlagen:

„3. Dadurch, dass er, wenn auch nur fahrlässig, insbesondere unter Verletzung einer Rechtsvorschrift oder eines behördlichen Auftrages, ein Tier auf eine solche Art und Weise züchtet, abrichtet, hält, verwahrt oder führt, die unter Berücksichtigung der Aggressivität des Tieres und des vom Täter in diesem Zusammenhang gesetzten Verhaltens geeignet ist, eine Gefahr für Leben, Gesundheit und körperliche Sicherheit eines anderen herbeizuführen oder auch geeignet ist, bei einem anderen eine begründete Besorgnis in dieser Richtung hervorzurufen.“

Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird die Bundesregierung ersucht, sich für eine bundeseinheitliche Regelung, unter anderem bezüglich der Einführung einer Kennzeichnungs- und Meldepflicht für alle Hunde wie auch für die Einführung eines Bewilligungsverfahrens für die Haltung von „potentiell gefährlichen Hunden“ einzusetzen. Diese Absicht wird grundsätzlich begrüßt, es darf allerdings darauf hingewiesen werden, dass von den zuständigen Bundesministerien zu dieser Frage bislang die Meinung vertreten wurde, dass für die Erlassung derartiger Regelungen auf Bundesebene die entsprechende Kompetenzgrundlage fehle.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übermittelt. Eine weitere Ausfertigung ergeht an die e-mail Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“.

Für den Landesamtsdirektor:

OSR Dr. Jankowitsch

Dr. Bachofner
Senatsrätin